

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 03.11.2005

Nummer: 21

Seite

Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl	150-151
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 05.07 „Östliche Weiherhofstraße“	152-153
Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Max-Ernst-Kabinetts der Stadt Brühl – Gebührensatzung Max-Ernst-Kabinett – vom 24.10.2005	154-155
Sondersatzung nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 24.10.2005	156-157

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2005 gemäß Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes 05.07 "Östliche Weiherhofstraße" (Gemarkung Schwadorf, Flur 5, siehe selbiges Amtsblatt) identisch und dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

14.11. - 13.12.2005

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

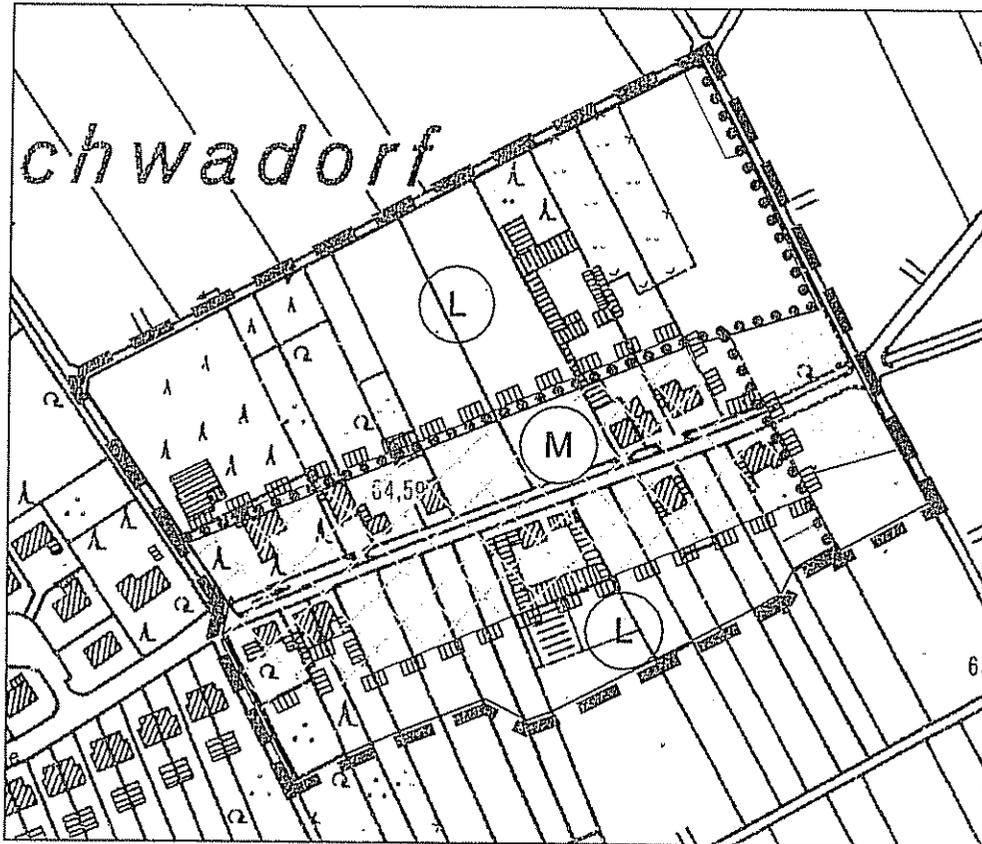
Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit.

Brühl, 27.10.2005

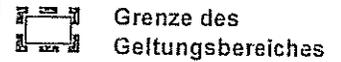
Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

20. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

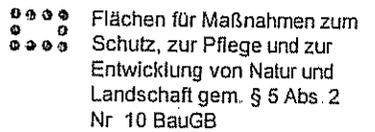
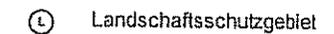
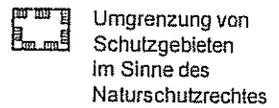
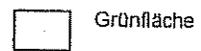
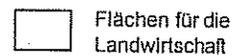
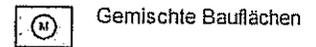
BISHER:



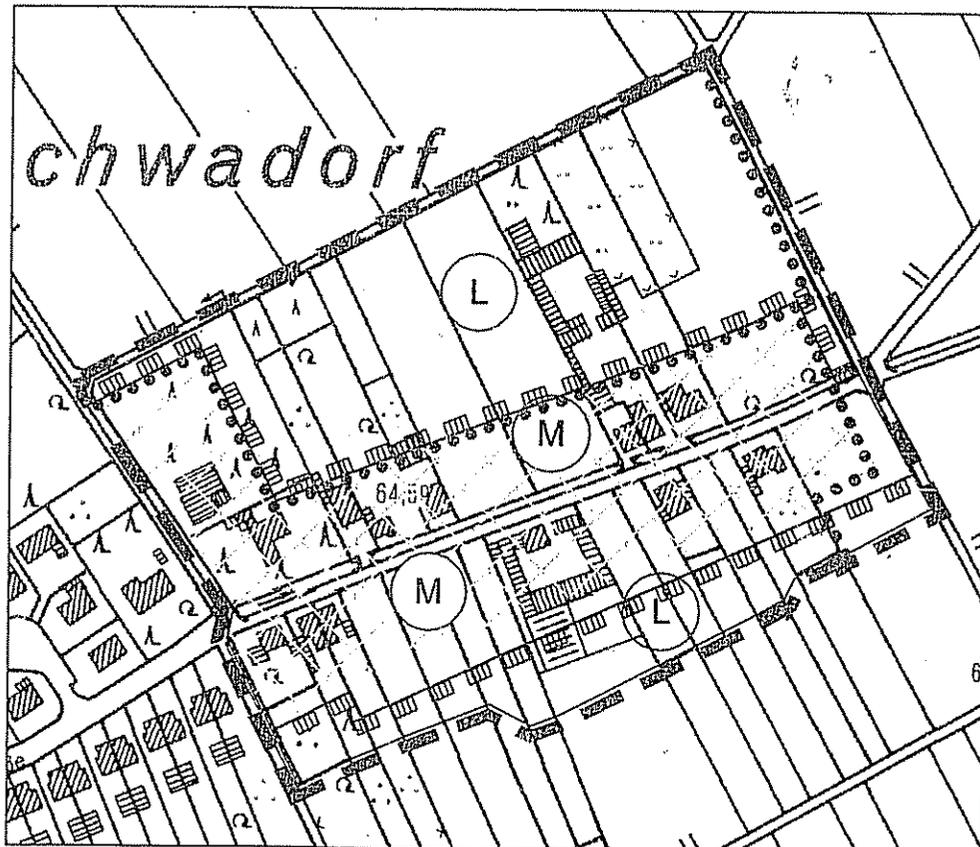
LEGENDE:



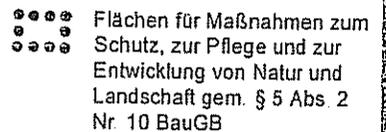
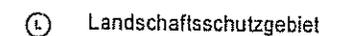
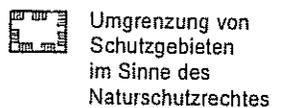
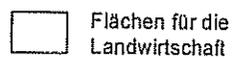
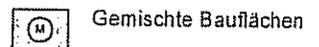
BISHER:



20. ÄNDERUNG:



20. ÄNDERUNG:



29.09.2005
K. Kaiser / A. Pütz

DGK 5 / Nr. 706
Stadt Brühl
Fachbereich
Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 05.07 "Östliche Weiherhofstraße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2005 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 05.07 "Östliche Weiherhofstraße" einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwadorf, Flur 5 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden	von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 153, 152, 128, 19, 138, 17, 16, 112, 10, 129, 134 und 133, dies ist der 1. landwirtschaftliche Weg nördlich, parallel zur Weiherhofstraße
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 133 und 146
im Süden	von den südlichen Grenzen der Flurstücke 146, 116, 161, 123, 139, 141, 142, 98 und 97
im Westen	von der westlichen Grenze der Flurstücke 97, 155, 154 und 153.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Zeit vom

14.11. - 13.12.2005

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit.

Brühl, 27.10.2005

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 05.07

" östliche Weiherhofstraße "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

VERGRÖßERUNG AUS DER DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch des Max-Ernst-Kabinetts der Stadt Brühl
- Gebührensatzung Max-Ernst-Kabinetts -
vom 24.10.2005**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Max-Ernst-Kabinetts der Stadt Brühl - Gebührensatzung Max-Ernst-Kabinetts - vom 20.03.2000 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Besuch des Max-Ernst-Kabinetts der Stadt Brühl
- Gebührensatzung Max-Ernst-Kabinetts -**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.10.2005

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)



Sondersatzung
nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 24.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

In der Mühlenstraße wird auf der Teilstrecke vor dem Grundstück Mühlenstraße 37 (Gemarkung Brühl, Flur 12, Flurstück 455) bis vor dem Grundstück Mühlenstraße 59 (Gemarkung Brühl, Flur 12, Flurstück 459) ein neuer Mischwasserkanal verlegt. Dieser dient u.a. der Straßenentwässerung.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen für die Oberflächenentwässerung wird auf 50 % festgesetzt.

§ 3

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.10.2005

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)



